

07.10.2022

**Handlungsanweisung zur sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom
27.09.2022, wirksam ab 01.10.2022 bis 07.04.2023**

Sehr geehrte Angehörige und rechtliche Betreuer*innen und Besucher*innen,

aufgrund der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Infektionen hat der Freistaat Sachsen (Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) am 27.09.2022 eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die für uns wesentlichen Inhalte haben wir in diesem Dokument für Sie noch einmal zusammengefasst.

Ziel der erlassenen Verordnung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben vollständig zum Stillstand zu bringen.

Zur Erreichung dieses Ziels ergeht in der Theodor Fliedner Stiftung Sachsen gGmbH durch die Einrichtungsleitung folgender Maßnahmenkatalog:

Maßnahmen:

1. Für Besuche innerhalb der Wohnstätte gilt bis aus Weiteres:

- a. Ohne Voranmeldung bei der Einrichtungsleitung darf kein Besuch die Gebäude der Wohnstätte betreten.
- b. Der Zutritt darf *auch für vollständig Geimpfte und Genesene* nur mit Vorlage eines erfolgten Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Std. ist, gewährt werden.
Laut Corona-Schutz-Verordnung sind wir verpflichtet, Schnelltests anzubieten. Die Testung wird für 2 Besuchstage pro Woche angeboten. Bitte nutzen Sie auch die Testzentren.
- c. Während der gesamten Dauer des Besuches ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen.
- d. Nach dem Besuch sind genutzten Flächen zu desinfizieren.

2. Bei Rückkehr von Außenkontakten (z.B. Angehörigenbesuche) wird bei den Klient:innen vorsorglich ein Symptommonitoring durchgeführt. Werden Symptome festgestellt, begeben sich die Klient:innen sofort in Quarantäne, bis ein Test durchgeführt werden kann.

3. Hygienemaßnahmen

- a. Vor Betreten der Wohnstätte ist ein Mundschutz (FFP2-Maske) anzulegen.
- b. Nach Eintritt in die Wohnstätte sind die Hände ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- c. Grundsätzlich sollte ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Melanie Petzold
Einrichtungsleitung